

Iran: Gefährdung von Konvertierten

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 23. November 2023

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
Fax 031 370 75 00
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
Spendenkonto: PC 30-1085-7

Sprachversionen
Deutsch und Französisch

COPYRIGHT
© 2023 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Christliche Bevölkerung in Iran	5
2.1	Anerkannte christliche Gemeinschaften	6
2.2	Konvertierte christliche Personen	6
2.3	Bedrohung der nationalen Sicherheit	7
3	Rechtlicher Rahmen	8
4	Umsetzung	12
4.1	Verhaftungen, Anklagen und Verurteilungen zwischen 2021 und 2023	12
4.2	Unstimmigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes	15
5	Umgang der Behörden mit konvertierten Personen	17
5.1	Massnahmen der Behörden gegen konvertierte Christ*innen	17
5.2	Menschenrechtsverletzungen	20
5.3	Diskriminierung von konvertierten Christ*innen	21
6	Behandlung von Familienmitgliedern von Konvertierten durch die Behörden	22
7	Gesellschaftliche Behandlung von konvertierten Christ*innen	24
8	Risiken bei einer Rückkehr in den Iran	24
8.1	Überwachung im Ausland	24
8.2	Risiko für Verhaftung und Verhöre bei der Rückkehr in den Iran	26

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 Einführung

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Mit welchem Tatvorwurf und welcher Strafe ist bei Glaubensübertritt iranischer Staatsangehöriger vom Islam zum Christentum typischerweise zu rechnen? Spielt es dabei eine Rolle, ob der Glaubensübertritt in Iran oder im Ausland erfolgt ist?
2. Sind Fälle bekannt, in denen Personen in Iran in den letzten Jahren wegen einer Konversion zum Christentum bestraft wurden? Falls ja, welche Strafen wurden verhängt?
3. Gibt es Erkenntnisse, dass allein das Bekanntwerden des formalen Glaubensübertritts vom Islam zum Christentum, etwa durch eine Taufe, genügt, um in Iran staatliche Repressionen zu erfahren? Spielt es dabei eine Rolle, ob die Taufe in Iran oder im Ausland erfolgt ist?
4. Sollten Fälle Rückkehrender bekannt sein, die wegen einer im Ausland erfolgten Konversion zum Christentum nach der Rückkehr in den Iran bestraft wurden: Ist bekannt, wie der iranische Staat in diesen Fällen Kenntnis von der Konversion bekommen hat?
5. Mit welchem Tatvorwurf und mit welcher Strafe ist im Fall einer in Iran durchgeführten Missionierung anderer Personen zum christlichen Glauben typischerweise zu rechnen?
6. Sind Fälle von Personen in Iran bekannt, die in den letzten Jahren wegen der Missionierung anderer Personen zum Christentum bestraft wurden? Falls ja, welche Strafen wurden verhängt?
7. Hat sich die Situation für christliche Konvertierte in Iran seit den Demonstrationen seit September 2022 verändert?
8. Besteht auch für Familienmitglieder von Konvertierten, einschliesslich der Kinder, die Gefahr der Verfolgung?
9. Können iranische Behörden Informationen über Mitgliedschaften und Aktivitäten einzelner im Ausland (z.B. Deutschland) befindlicher iranischer Staatsangehöriger in christlichen Kirchen sammeln und in Iran abrufen? Ist bekannt, ob dies in der Praxis geschieht?
10. Müssen iranische Staatsangehörige, wenn sie (wieder) in den Iran einreisen, damit rechnen, dass sie beim Überschreiten der Grenze/bei der Ankunft am Flughafen nach ihrem religiösen Glauben gefragt werden? Erfolgen solche Befragungen generell oder nur nach einem längeren Auslandsaufenthalt?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Iran seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung.

1 <https://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte>.

2 Christliche Bevölkerung in Iran

Offiziell geschätzte 117'700 Christ*innen in Iran eine Minderheit. Real vermutlich über eine Million. Laut dem australischen Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), das Zahlen aus dem CIA World Factbook zitiert, sind 99,6 Prozent der iranischen Bevölkerung muslimischen Glaubens, davon 90 bis 95 Prozent Schiit*innen und zwischen 5 und 10 Prozent Sunnit*innen. Der Rest der Bevölkerung besteht aus religiösen Minderheiten wie die christlichen, zoroastrischen, jüdischen, Bahai- und Sabäer-Mandäer-Gemeinschaften.² Laut US Department of State (USDOS) liegt die offizielle Zahl der Christ*innen im Land (Volkszählung 2016) bei 117'700, die tatsächliche Zahl könnte jedoch weitaus höher liegen. Die World Religion Database der Boston University, die vom USDOS zitiert wird, schätzt die Zahl der Christ*innen auf 579'000. Die NGO Open Doors, die ebenfalls von USDOS zitiert wird, schätzt die Zahl auf 1,24 Millionen. Article 18, eine in London ansässige NGO, die sich für den Schutz und die Förderung der Religionsfreiheit in Iran einsetzt, wird ebenfalls von USDOS zitiert und schätzt auf der Grundlage einer Online-Umfrage aus dem Jahr 2020, dass es bis zu einer Million Christ*innen in Iran geben könnte.³

Zwischen 300'000 und drei Millionen konvertierte Christ*innen. Deutliches Wachstum der christlichen Gemeinschaft vermutlich vor allem wegen Konversionen. Viele Konversionen in der Türkei. Unter Berufung auf den britischen Wissenschaftler Afshin Shahi schreibt Article 18, dass sich ein Grossteil der Bevölkerung aufgrund eines bedeutenden soziokulturellen Wandels in den letzten 40 Jahren nicht mehr mit dem schiitischen Islam identifiziere. Für Article 18 hätte die 2020 von einer in den Niederlanden ansässigen Forschungsgruppe durchgeführte Online-Umfrage unter 50'000 Iraner*innen ergeben, dass sich 1,5 Prozent der Befragten als Christ*innen identifizierten. Laut Article 18 könnten diese Zahlen bedeuten, dass die Zahl der zum Christentum konvertierten Menschen in Iran eine Million erreichen könnte. Dieser Quelle zufolge hätten sogar die Behörden einen Anstieg der Konversionszahlen zugegeben.⁴ Der vom DFAT zitierte UN Special Rapporteur schätzte, dass es 2019 zwischen 300'000 und 350'000 konvertierte Christ*innen im Land gab. Eine vom DFAT befragte Quelle gab 2019 an, dass die Zahl der konvertierten Christ*innen steige und dass viele von ihnen in die Türkei reisten, um sich taufen zu lassen, und dann in den Iran zurückkehrten, um ihren Glauben heimlich zu praktizieren.⁵ Laut Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), das einen Bericht des UK Home Office zitiert, könnte die Zahl der christlichen Konvertierten sogar bis zu drei Millionen betragen.⁶

² Australian Government - Department of Foreign Affairs and Trade (DFAT), DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S. 18: www.ecoi.net/en/file/local/2095685/country-information-report-iran.pdf.

³ US Department of State (USDOS), 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023: www.ecoi.net/en/document/2091857.html.

⁴ Article 18, Survey supports claims of 1 million Christian converts in Iran, 27. August 2020: <https://article18.com/news/6701/>.

⁵ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.20.

⁶ Immigration and Refugee Board of Canada (IRB), Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021: www.ecoi.net/en/document/2048913.html.

2.1 Anerkannte christliche Gemeinschaften

Nur assyrische und armenische Christ*innen sowie diejenigen, die nachweisen können, dass sie oder ihre Familien bereits vor 1979 Christ*innen waren, werden offiziell anerkannt. Laut *European Union Agency for Asylum (EUAA)* anerkennt der iranische Staat nur armenische und assyrische Christ*innen sowie diejenigen, die nachweisen können, dass sie oder ihre Familien bereits vor der Islamischen Revolution von 1979 Christ*innen waren.⁷ Nach Ansicht des DFAT sind anerkannte Christ*innen gewissen Diskriminierungen ausgesetzt, wie zum Beispiel dem Verbot, hochrangige Regierungsämter zu bekleiden. Wenn sie jedoch nicht missionieren, sei das Risiko einer offiziellen Diskriminierung gering.⁸

Gottesdienste können nicht auf Farsi abgehalten werden und sind anerkannten Christ*innen vorbehalten, die sich bei den Behörden registrieren lassen müssen. Die Behörden überwachen die Kirchen genau, um zu verhindern, dass sie konvertierte Christ*innen aufnehmen. Missionieren ist verboten. Laut dem DFAT müssen Christ*innen und christliche Kirchen registriert werden und nur anerkannte Christ*innen dürfen die Kirche besuchen. Gottesdienste dürfen nicht auf Farsi abgehalten werden und der Sicherheitsdienst überwacht und kontrolliert die Aktivitäten dieser Kirchen, aber auch die Personen, die sie besuchen, sehr genau, um zu verhindern, dass Konvertierte an den Gottesdiensten teilnehmen. Kirchen, die gegen diese Regeln verstossen, droht die Schliessung. Laut DFAT können Christ*innen ihren Glauben ausüben, sofern sie nicht vom Islam konvertiert sind. Die Behörden stellen durch strikte Vorschriften sicher, dass die anerkannten christlichen Gemeinschaften nicht missionieren.⁹

2.2 Konvertierte christliche Personen

Das Gesetz erkennt konvertierte Christ*innen nicht an. Gezielte Verfolgung. Laut IRB, das sich auf mehrere Quellen stützt, werden konvertierte Christ*innen vom Gesetz nicht anerkannt.¹⁰ Der gemeinsame Bericht der Organisationen *Article 18, Christian Solidarity Worldwide (CSW), Middle East Concern (MEC)* und *Open Doors* bestätigt, dass konvertierte Christ*innen, die vermutlich die grösste christliche Gemeinschaft in Iran ausmachen, vom Staat nicht anerkannt werden und darüber hinaus Ziel von Verfolgung durch die Behörden sind.¹¹

Konvertierte Christ*innen, die ihren Glauben kollektiv praktizieren wollen, müssen sich privat in Hauskirchen versammeln. Die meisten sind evangelisch-protestantisch und werden von den Behörden streng überwacht. Hohes Risiko von Verhaftungen. Laut dem Bericht der Organisationen *Article 18, CWS, MEC* und *Open Doors*, haben konvertierte Christ*innen – denen es verboten ist, anerkannte Kirchen der armenischen und assyrischen

⁷ European Union Agency for Asylum (EUAA), Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S. 3: www.ecoi.net/en/file/local/2065696/2021_11_Q45_EASO_COI_Query_Response_CONVERSION_IRAN.pdf.

⁸ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

⁹ Ebenda, S.20.

¹⁰ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021) (Iran: Situation und Behandlung von Christen durch die Gesellschaft und die Behörden), 9. März 2021.

¹¹ Article 18; Christian Solidarity Worldwide (CSW); Middle East Concern (MEC) und Open Doors (Article 18 et al.), 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S. 5 : <https://article18.org/en/downloads/annual-report-2023/>.

Gemeinschaften zu besuchen – keine Möglichkeit, ihren Glauben öffentlich zu praktizieren und sind daher gezwungen, sich dafür in Privathäusern oder sogenannten Hauskirchen zu versammeln, oder sie müssen dies alleine tun.¹² Das DFAT bestätigt, dass konvertierte Christ*innen keine andere Wahl haben, als heimlich in Hauskirchen zu gehen, um ihren Glauben zu praktizieren. Die Mitglieder solcher Hauskirchen seien hauptsächlich evangelikale Protestant*innen und im ganzen Land vertreten. Die meisten dieser Hauskirchen sind klein und informell mit einer begrenzten Anzahl von Teilnehmenden, die sich zusammenfinden, um Gottesdienste zu feiern, in der Bibel zu lesen oder christliche Fernsehprogramme in Farsi anzuschauen, die über Satellit ausgestrahlt werden.¹³ Das *Netherlands Ministry of Foreign Affairs* (MoFA) weist darauf hin, dass Hauskirchen von den Behörden überwacht werden und dass Personen, die daran teilnehmen, Verhören, Drohungen, Verhaftungen und Verurteilungen ausgesetzt sein können.¹⁴

2.3 Bedrohung der nationalen Sicherheit

Die zunehmende Zahl konvertierter Christ*innen und Hauskirchen wird von den Behörden als Bedrohung der nationalen Sicherheit angesehen. Laut *Article 18*, das den Wissenschaftler M. Shahi zitiert, ist die schiitische islamische Religion die Grundlage für das Machtmonopol der Islamischen Republik. Religiöse Überzeugungen sind sicherheitsrelevant. In diesem Zusammenhang können die Bürger*innen ihre Überzeugungen nicht frei äussern, wenn diese gegen die Grundprinzipien des Staates verstossen. Für die Behörden verdeutlicht die Zunahme der Konversionen einen kulturellen Wandel und eine drohende De-Islamisierung der Gesellschaft, die eine existentielle Bedrohung für die politische Vorherrschaft der islamistischen Kräfte darstellt. Es sei daher nicht verwunderlich, dass der Oberste Führer die «kulturelle Invasion» für gefährlicher halte, als eine militärische Invasion.¹⁵ Laut *The Economist*, der von der EUAA zitiert wird, verlassen immer mehr Iraner*innen ihre Religion, um Alternativen zur Schia auszuprobieren. Dieser Trend soll trotz des erheblichen Risikos von Verhaftungen im Zusammenhang mit Konversion und Missionierung zunehmen.¹⁶ Laut USDOS, das die Organisation Open Doors zitiert, ist die iranische Regierung der Ansicht, dass westliche Länder iranische Christ*innen ermutigen oder ihnen helfen, um «den Islam und das islamische Regime in Iran zu untergraben». Die Behörden haben die Anführenden von Gruppen christlicher Konvertierter, aber auch einfache Mitglieder, verhaftet, strafrechtlich verfolgt und zu langjährigen Haftstrafen wegen «Vergehen gegen die nationale Sicherheit» verurteilt.¹⁷ Auch DFAT ist der Ansicht, dass die Behörden die wachsende Zahl von Hauskirchen als Bedrohung der nationalen Sicherheit betrachten.¹⁸ Für IRB, das die Organisationen Open Doors und Minority Rights Group (MRG) zitiert, wird der Übertritt vom Islam zum Christentum von den Behörden als Versuch westlicher Länder betrachtet, das islamische Regime in Iran zu destabilisieren. Infolgedessen werden Leitende und Mitglieder von Hauskirchen häufig verhaftet und auf der Grundlage von Gesetzen zur nationalen Sicherheit verurteilt.¹⁹

¹² Ebenda, S. 5.

¹³ DFAT, DFAT Country In-formation Report Iran, 24. Juli 2023, S.20.

¹⁴ Netherlands Ministry of Foreign Affairs (MoFA), Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.79: www.ecoi.net/en/file/local/2098089/Algemeen+ambtsbericht+Iran+van+september+2023.pdf.

¹⁵ Article 18, Survey supports claims of 1 million Christian converts in Iran, 27. August 2020.

¹⁶ EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S. 4.

¹⁷ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

¹⁸ DFAT, DFAT Country In-formation Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

¹⁹ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

3 Rechtlicher Rahmen

Laut Gesetz ist für Konversion vom Islam zu einer anderen Religion und Missionieren die Todesstrafe vorgesehen. Dasselbe gilt für konvertierte Christ*innen, die Hauskirchen besuchen, sowie für Personen, die des «moharebeh», des «sabb al-nabi» und des «fisad fil-arz» für schuldig befunden wurden. Laut DFAT droht Personen, die versuchen, vom Islam zu einer anderen Religion zu konvertieren, die Todesstrafe. Ebenso müssen Konvertierte, die Hauskirchen besuchen, mit der Todesstrafe rechnen, unabhängig davon, ob es sich um einfache Gläubige oder Führungspersonlichkeiten handelt.²⁰ Laut USDOS sieht das Strafgesetzbuch für Missionieren und Versuche von Nicht-Muslim*innen, Muslim*innen zu bekehren, die Todesstrafe vor. Auch für *moharebeh* («Feindschaft gegen Gott», was laut *Oxford Dictionary of Islam* «korrupte Zustände, die durch Ungläubige und ungerechte Menschen verursacht werden und das soziale und politische Wohlergehen bedrohen» bedeute) und *sabb al-nabi* («Beleidigung des Propheten oder des Islams») sowie *fisad fil-arz* («Korruption auf Erden», was Apostasie oder Ketzerei umfasst) kann die Todesstrafe verhängt werden. USDOS weist darauf hin, dass die Anwendung der Todesstrafe nach dem Strafgesetzbuch je nach Religion der «tatverdächtigen» Person und des «Opfers» variiert.²¹

Apostasie. Dem MoFA zufolge wird der Begriff Apostasie im Strafgesetzbuch nicht erwähnt und es gibt keine offiziellen Regeln oder eine Einigung unter islamischen Geistlichen und Gelehrten über seine Definition. Da es keine Gesetze gibt, können sich die Gerichte auf die islamische Rechtsprechung berufen, um ihr Urteil zu begründen. Ein Gericht kann daher eine Person auf der Grundlage seiner eigenen Interpretation der Rechtsquellen und Fatwas wegen Apostasie verurteilen.²² Laut USDOS legt die Regierung die Scharia so aus, dass sie die Konversion vom Islam als Apostasie betrachtet, ein Verbrechen, das zur Todesstrafe führt.²³ Das DFAT bestätigt, dass Apostasie nicht im Strafgesetzbuch kriminalisiert wird, sondern nach der Scharia, die nach der Verfassung gilt. Das DFAT weist darauf hin, dass laut USDOS *moharebeh* (Feindschaft gegen Gott) und *fisad fil-arz* (Korruption auf Erden) gesetzlich kodifiziert sind und die Apostasie einschliessen können.²⁴ Aus dem gemeinsamen Bericht der Organisationen *Article 18*, CSW, MEC, Open Doors und WEA geht hervor, dass einige Angehörige von religiösen Minderheiten gemäss Artikel 220 des Strafgesetzbuchs und Artikel 167 der Verfassung wegen Apostasie verfolgt werden. Obwohl sie nicht gesetzlich kodifiziert ist und sich auf die Scharia und eine von Ayatollah Khomeini erlassene Fatwa stützt, wird die Apostasie vom Obersten Gerichtshof als Straftat eingestuft.²⁵ Unter Berufung auf das Iran Human Rights Documentation Center, eine in den USA ansässige NGO, merkt das DFAT an, dass eine Person aufgrund der Aussage von zwei männlichen Zeugen, des Wissens eines*r Richter*in oder des Geständnisses der betroffenen Person der Apostasie verurteilt werden

²⁰ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

²¹ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

²² MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.83.

²³ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

²⁴ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.18.

²⁵ Article 18, Christian Solidarity Worldwide (CSW); Middle East Concern (MEC); Open Doors, World Evangelical Alliance (WEA) (Article 18 et al.), Report to the Human Rights Committee on: Islamic Republic of Iran; Submitted to the Human Rights Committee ahead of the consideration of the List of Issues Prior to Reporting for Iran during the Committee's 136th session, October-November 2022, 17. August 2022, S.7: https://article18.org/wp-content/uploads/2022/08/JointReport_20220817_Iran_HRCttee_ListOfIssues_Update_v2.pdf.

kann. Einer schuldig befundenen Person droht die Todesstrafe.²⁶ Wenn ihre Eltern muslimischen Glaubens sind, müssen Personen, die ihre Religion wechseln oder Atheist*innen werden wollen, *Amnesty International* (AI) zufolge mit willkürlicher Inhaftierung, Folter und sogar der Todesstrafe wegen «Apostasie» rechnen.²⁷

Strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung von Personen, die für eine andere Religion als den Islam missionieren, sowie von Personen, die konvertiert sind und ihren Glauben praktizieren. Besonders hohes Risiko für konvertierte Christ*innen, die unter Beobachtung stehen. Die Artikel 498, 499 und 500 des Strafgesetzbuchs werden am häufigsten gegen konvertierte Christ*innen eingesetzt. Dem MoFA zufolge drohen konvertierten Christ*innen strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen, welche Geldstrafen, Gefängnisstrafen von drei Monaten bis zu zehn Jahren, Entzug der Bürgerrechte, innerstaatliches Exil, Verbot der Nutzung bestimmter Kommunikationsmittel und manchmal auch die Todesstrafe umfassen können. Eine vom MoFA befragte Quelle gibt an, dass das Risiko einer Strafverfolgung besonders hoch ist für Personen, die zu Gruppen gehören, die von den Behörden streng überwacht werden.²⁸ Laut dem Bericht von *Article 18*, CSW, MEC und *Open Doors* gilt es in Iran als kriminelles Vergehen, das strafrechtlich verfolgt werden kann, wenn man einen anderen Glauben als den schiitischen Islam verbreitet, wie zum Beispiel das Christentum. Christliche Konvertierte können allein aufgrund der Tatsache, dass sie konvertiert sind und ihren Glauben praktizieren, strafrechtlich verfolgt werden.²⁹ In einem gemeinsamen Bericht der Organisationen *Article 18*, CSW, MEC, *Open Doors* und WEA, der dem UNO-Menschenrechtsrat im August 2022 vorgelegt wurde, wird darauf hingewiesen, dass das iranische Justizsystem in der Regel die Artikel 498, 499 und 500 des Strafgesetzbuches anwendet, um Angehörige von Minderheitenreligionen strafrechtlich zu verfolgen, mit der Begründung, dass ihre religiösen Aktivitäten, einschliesslich der Teilnahme an Hauskirchen oder religiösen Konferenzen, Verbrechen seien, die eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen.³⁰

Artikel 498: «Gründung oder Leitung einer illegalen Organisation». Dem MoFA zufolge können konvertierte Christ*innen beispielsweise gemäss Artikel 498 des Strafgesetzbuchs wegen «Gründung oder Leitung einer illegalen Organisation» belangt werden. Diese Straftat kann mit zwei bis zehn Jahren Gefängnis bestraft werden.³¹ Laut dem Bericht von *Article 18*, CSW, MEC und *Open Doors* kann dieser Artikel für eine Person angewendet werden, die schuldig befunden wurde, innerhalb oder ausserhalb des Landes eine Gruppe gegründet oder angeführt zu haben, die aus mehr als zwei Personen besteht und deren Ziel es ist, die Sicherheit des Landes zu stören. Eine Person, die wegen einer solchen Straftat verurteilt wird, muss mit einer Haftstrafe von zwei bis zehn Jahren rechnen, sofern sie nicht als *mohareb* gilt.³²

²⁶ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.18.

²⁷ Amnesty International (AI): Amnesty International Report 2022/23; The State of the World's Human Rights; Iran 2022, 27. März 2023: www.ecoi.net/en/document/2089406.html.

²⁸ MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.80.

²⁹ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S. 7.

³⁰ Article 18 et al., Report to the Human Rights Committee on: Islamic Republic of Iran; Submitted to the Human Rights Committee ahead of the consideration of the List of Issues Prior to Reporting for Iran during the Committee's 136th session, October-November 2022, 17. August 2022, S.3.

³¹ MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.80.

³² Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S. 7.

Artikel 499: «Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation». Dem MoFA zufolge können konvertierte Christ*innen auch wegen «Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation» gemäss Artikel 499 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgt werden. Diese Straftat kann mit einer Haftstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden.³³ Laut dem Bericht von *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors* gilt dieser Artikel für eine Person, die verdächtigt wird, sich einer der in Artikel 498 genannten Gruppen angeschlossen zu haben. Eine Person, die für diese Straftat verurteilt wird, muss mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und fünf Jahren rechnen, es sei denn, sie kann nachweisen, dass sie die Ziele dieser Gruppen nicht kannte.³⁴

Artikel 499bis: «Beleidigung von ethnischen Gruppen, Religionen oder islamischen Rechtsschulen». Laut MoFA können konvertierte Christ*innen gemäss Artikel 499bis des Strafgesetzbuchs auch für das Verbrechen der «Beleidigung von ethnischen Gruppen, Religionen oder islamischen Rechtsschulen» belangt werden. Diese Straftat wird mit einer Haftstrafe von bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe geahndet, bei finanzieller oder organisatorischer Unterstützung aus dem Ausland sogar mit bis zu zehn Jahren.³⁵ Laut gemeinsamen Bericht der Organisationen *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors* ist dieser Artikel für Personen vorgesehen, die verdächtigt werden, die iranischen Volksgruppen, die göttlichen Religionen oder die von der Verfassung anerkannten islamischen Denkschulen beleidigt – auch in der virtuellen Sphäre – zu haben, mit der Absicht, Gewalt oder Spannungen in der Gesellschaft zu provozieren. Eine Person, die wegen dieser Straftat verurteilt wird, muss mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren rechnen, beziehungsweise bis zu zehn Jahren, wenn sie finanzielle oder organisatorische Hilfe aus dem Ausland erhalten hat.³⁶ USDOS weist darauf hin, dass dieser Artikel auf eine Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 2021 zurückgeht und dass eine Person, die wegen dieser Straftat verurteilt wird, mit einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe rechnen muss, wenn Gewalt angewendet wurde, und mit einer Haftstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren und einer Geldstrafe, wenn keine Gewalt angewendet wurde.³⁷

Artikel 500: Propaganda gegen die Republik Iran. Das MoFA gibt an, dass es keine Rechtsgrundlage gibt, um die Verwendung der persischen Sprache in einer Kirche oder den Besitz einer persischen Bibel zu verbieten. Allerdings können christliche Konvertierte, die versuchen, Muslim*innen zu bekehren, strafrechtlich verfolgt werden. Im Allgemeinen werden solche Handlungen gemäss Artikel 500 des Strafgesetzbuchs zur Religionsfreiheit als Propaganda gegen die Republik Iran bestraft. Diese Straftat kann mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr Gefängnis geahndet werden.³⁸ Laut dem Bericht von *Article 18*, CSW, MEC und *Open Doors* wird dieser Artikel für eine Person angewendet, die verdächtigt wird, in irgendeiner Form Propaganda gegen die Islamische Republik Iran oder für oppositionelle Gruppen und Vereinigungen betrieben zu haben. Eine Person, die eines solchen Vergehens für schuldig befunden wird, muss mit einer Haftstrafe zwischen drei Monaten und einem Jahr rechnen.³⁹

³³ MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S.80.

³⁴ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.7.

³⁵ MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S.80.

³⁶ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.7.

³⁷ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

³⁸ MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S.80.

³⁹ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.7.

Artikel 500bis: «Propaganda, die in abweichender und dem Islam zuwiderlaufender Weise durch geistige Manipulation oder psychologische Indoktrination oder durch falsche Behauptungen lehrt». Laut MoFA können konvertierte Christ*innen auch wegen «Propaganda, die durch geistige Manipulation oder psychologische Indoktrination auf abweichende und dem Islam widersprechende Weise lehrt oder falsche Behauptungen aufstellt» gemäss Artikel 500bis des Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgt werden. Diese Straftat wird mit einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren (zehn Jahre bei Hilfe aus dem Ausland), einer Geldstrafe und dem Entzug bestimmter Bürgerrechte für einen Zeitraum von bis zu 15 Jahren geahndet.⁴⁰ Laut dem Bericht von *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors* gilt dieser Artikel für eine Person, die verdächtigt wird, mittels mentaler Manipulation oder psychologischer Indoktrination Propaganda gegen den Islam betrieben zu haben oder die falsche Angaben gemacht hat.⁴¹ Einer Person, die wegen einer solchen Straftat verurteilt wird, droht eine Haftstrafe von bis zu fünf Jahren beziehungsweise zehn Jahren, wenn sie finanzielle oder organisatorische Hilfe aus dem Ausland erhalten hat.⁴² USDOS weist darauf hin, dass eine Person, die wegen dieser Straftat verurteilt wird, mit einer Haftstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe rechnen muss.⁴³

Artikel 513: «Beleidigung religiöser Heiligtümer». Dem MoFA zufolge können konvertierte Christ*innen auch wegen «Beleidigung religiöser Heiligtümer» gemäss Artikel 513 des Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgt werden. Diese Straftat kann mit einer fünfjährigen Haftstrafe oder der Todesstrafe geahndet werden.⁴⁴ Laut dem Bericht von *Article 18*, CSW, MEC und *Open Doors* gilt dieser Artikel für eine Person, die verdächtigt wird, die heiligen Werte des Islam oder einen der grossen Propheten oder die zwölf schiitischen Imame oder die heilige Fatima (Tochter Mohammeds) beleidigt zu haben. Wenn dies als *sabb al-nabi* (Verleumdung des Propheten) eingestuft wird, droht der Person, die dieses Vergehens für schuldig befunden wird, die Todesstrafe, andernfalls eine Haftstrafe von einem bis fünf Jahren.⁴⁵

Artikel 610: «Bedrohung der nationalen Sicherheit». Dem MoFA zufolge können konvertierte Christ*innen schliesslich gemäss Artikel 610 des Strafgesetzbuchs wegen «Bedrohung der nationalen Sicherheit» strafrechtlich verfolgt werden. Diese Straftat kann mit zwei bis fünf Jahren Gefängnis bestraft werden.⁴⁶ Nach Ansicht der *US Commission on International Religious Freedom* (USCIRF) ist es üblich, dass die Behörden vage Anklagen wegen Bedrohung der nationalen Sicherheit verwenden, um konvertierte Christ*innen strafrechtlich zu verfolgen und die sogenannten «politischen Ziele» des evangelikalen Christentums anzuprangern, aber auch um konvertierte Christ*innen von anerkannten Christ*innen zu unterscheiden.⁴⁷

Änderungen der Artikel 499 und 500 des Strafgesetzbuchs im Februar 2021 können zur weiteren Verfolgung religiöser Minderheiten, insbesondere konvertierter Christ*innen,

⁴⁰ MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S. 80.

⁴¹ Die NGO *Article 19* erklärt, dass zu den verbotenen Aktivitäten unter anderem «falsche Behauptungen oder Lügen in religiösen und islamischen Bereichen, wie etwa die Behauptung, göttlich zu sein», gehören. *Article 19*, Iran: Parliament passes law to further choke freedoms and target minorities, 19. Februar 2021: www.article19.org/resources/iran-parliament-passes-law-to-further-choke-freedoms-and-target-minorities/.

⁴² *Article 18 et al.*, 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S. 7.

⁴³ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023

⁴⁴ MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S. 80.

⁴⁵ *Article 18 et al.*, 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S. 7.

⁴⁶ MoFA, Allgemeines amtsbericht Iran, September 2023, S. 80.

⁴⁷ US Commission on International Religious Freedom (USCIRF), USCIRF annual report - Iran, 1. Mai 2023, S. 26-27: www.uscifr.gov/sites/default/files/2023-05/Iran.pdf.

verwendet werden. Grosser Interpretationsspielraum für Richterschaft. Nach Ansicht der von der EUAA zitierten Menschenrechtsorganisation *Article 19* ist der Wortlaut der zwei Änderungen der Artikel 499 und 500 zum Strafgesetzbuch vage und ermöglicht einen breiten Interpretationsspielraum für Justizbehörden und Staatsanwaltschaft, was willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen befürchten lasse. *Article 19* ist der Ansicht, dass diese zwei Änderungen zur weiteren Verfolgung religiöser Minderheiten, einschliesslich konvertierter Christ*innen, genutzt werden können.⁴⁸ Laut den Organisationen *Article 18*, CSW, MEC, *Open Doors* und WEA begünstigen die im Februar 2021 vorgenommenen Änderungen der Artikel 499 und 500 des Strafgesetzbuches in der Tat die Strafverfolgung von Christ*innen, die Hauskirchen besuchen und «jegliche abweichende Bildungs- oder Missionierungsaktivität» betreiben, die als schädlich für die nationale Sicherheit angesehen wird. Der Bericht zitiert Forbes, für welches diese neuen Bestimmungen in erster Linie der Verfolgung religiöser Minderheiten dienen.⁴⁹ Nach Ansicht von NGOs, die von USDOS konsultiert wurden, setzen diese Änderungen religiöse Minderheiten in der Tat einem höheren Verfolgungsrisiko aus.⁵⁰ Die USCIRF-Kommission, die von der EUAA zitiert wurde, hält beide Änderungen für «alarmierend».⁵¹ Das DFAT merkt an, dass Personen, die der «abweichenden psychologischen Manipulation» oder der «gegen den Islam gerichteten Propaganda» für schuldig befunden werden, aufgrund dieser Änderungen als Mitglieder einer «Sekte» betrachtet werden können und somit Strafen ausgesetzt sind, die Gefängnis, Geldstrafen, Auspeitschen und sogar die Todesstrafe umfassen.⁵²

Ein Gesetz zum Schutz der Grundrechte von Kindern wurde 2020 ratifiziert, war aber im September 2021 immer noch nicht umgesetzt. Laut dem *Atlantic Council* unterzeichnete der damalige Präsident Hassan Rohani im Juni 2020 einen Gesetzentwurf zum Schutz der Grundrechte von Kindern, und zwar unabhängig von der Religion oder dem Glauben der Eltern. Ein Jahr nach seiner Ratifizierung soll das Gesetz jedoch noch nicht umgesetzt worden sein.⁵³

4 Umsetzung

4.1 Verhaftungen, Anklagen und Verurteilungen zwischen 2021 und 2023

Keine offiziellen Zahlen über die Anzahl festgenommener oder inhaftierter Christ*innen. Die Zahl der verhafteten Christ*innen soll sich von 2021 bis 2022 von 59 auf 134 verdoppelt haben. Laut *Article 18* wurden im Jahr 2022 134 Christ*innen festgenommen, im Jahr 2021 waren es 59. Auch die Zahl der inhaftierten Christ*innen habe sich fast verdoppelt, von 34 im Jahr 2021 auf 61 im Jahr 2022. Ende 2022 befanden sich noch mindestens 17

⁴⁸ EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S.3-4.

⁴⁹ *Article 18* und andere, Report to the Human Rights Committee on: Islamic Republic of Iran; Submitted to the Human Rights Committee ahead of the consideration of the List of Issues Prior to Reporting for Iran during the Committee's 136th session, October-November 2022, 17. August 2022, S.3.

⁵⁰ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

⁵¹ EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S.3.

⁵² DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

⁵³ Atlantic Council, Iranian children are being punished based on their parents' religion and beliefs, 21. September 2021: www.atlanticcouncil.org/blogs/iransource/iranian-children-are-being-punished-based-of-their-parents-religion-and-beliefs/.

Christ*innen im Gefängnis, von denen die meisten der «Propaganda gegen das Regime» oder der «Gefährdung der nationalen Sicherheit» beschuldigt wurden.⁵⁴ Laut dem katholischen Medium AsiaNews, das von USDOS zitiert wurde, verhafteten die Behörden zwischen Januar und Juni 2022 58 konvertierte Christ*innen, während es im gesamten Jahr 2021 72 waren.⁵⁵ In seinem jüngsten Bericht über die Menschenrechtslage in Iran, welcher der *UNO-Generalversammlung* (UNGA) vorgelegt wurde, berichtet der *UNO-Generalsekretär*, dass zwischen dem 1. Juni und dem 17. Juli 2023 in elf Städten des Landes, darunter Eslamshahr, Garmsar, Isfahan, Semnan, Shiraz und Varamin, mehr als 63 Christ*innen willkürlich festgenommen worden sein sollen.⁵⁶ Die christliche Organisation *Release International* berichtet, dass zwischen Juli und August 2023 mindestens 119 Christ*innen bei Razzien der Behörden festgenommen wurden.⁵⁷

Festnahmen und Anklagen auf der Grundlage der Artikel 498 und 499 des Strafgesetzbuchs, die die Gründung, Führung oder Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation verbieten. Der *UNO-Generalsekretär* berichtet, dass von den 63 Christ*innen, die zwischen dem 1. Juni und dem 17. Juli 2023 in Iran festgenommen wurden, mindestens zehn, darunter sechs Frauen und vier Männer, zum Erstellungszeitpunkt des Berichts noch in Haft waren. Einige der Inhaftierten wurden beschuldigt, «durch die Gründung einer Hauskirche oder den Beitritt zu einer solchen gegen die nationale Sicherheit gehandelt zu haben». Im Gegenzug für ihre Freilassung mussten sich einige der Verhafteten verpflichten, sich weiterer «christlicher Aktivitäten» zu enthalten, oder sie wurden gezwungen, an islamischer «Umerziehung» teilzunehmen. Andere wurden angewiesen, den Iran zu verlassen oder wurden aus ihren Arbeitsverhältnissen entlassen, während einige in den Tagen nach ihrer Freilassung zu einem weiteren Verhör vorgeladen wurden.⁵⁸ Laut MoFA wurde im Juni 2022 ein armenischer Pastor gemäss Artikel 498 des Strafgesetzbuchs zu zehn Jahren Haft, zwei Jahren internem Exil, zwei Jahren Ausreiseverbot und zwei Jahren Verbot der Mitgliedschaft in einer sozialen oder politischen Gruppe verurteilt. Im Mai 2023 wurde die Haftstrafe von einem Revisionsgericht auf zwei Jahre reduziert.⁵⁹ In ihrem letzten Jahresbericht berichtet USCIRF, dass im Jahr 2022 mehrere Christ*innen wegen der Mitgliedschaft in einer Hauskirche zu Gefängnisstrafen verurteilt wurden. In einem Fall verurteilte ein Gericht in Teheran einen Christen zu einer zehnjährigen Haftstrafe und dem Entzug sozialer Rechte für einen Zeitraum von zehn Jahren nach seiner Freilassung. Zwei weiteren Christ*innen wurden ebenfalls soziale Rechte vorenthalten.⁶⁰

Festnahmen und Anklagen auf der Grundlage von Artikel 500 des Strafgesetzbuchs, der Propaganda gegen die Republik Iran verbietet. Dem MoFA zufolge verhafteten die Behörden im Januar 2023 die Ehefrau eines Pastors der *Church of Iran* in der Stadt Rasht auf der Grundlage von Artikeln des Strafgesetzbuchs, die Propaganda gegen die Islamische Republik

⁵⁴ Article 18, 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023: <https://article18.com/reports/12622/>.

⁵⁵ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

⁵⁶ UN General Assembly (UNGA), Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran; Report of the Secretary-General, 6. Oktober 2023, S.13: www.ecoi.net/en/file/local/2100731/N2329059.pdf.

⁵⁷ Release International, Iran protests - Christians warned to keep clear or face arrest, 18. September 2023: <https://releaseinternational.org/iran-protests-christians-warned-to-keep-clear-or-face-arrest/>.

⁵⁸ UNGA, Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran; Report of the Secretary-General, 6. Oktober 2023, S.13.

⁵⁹ MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.81-82.

⁶⁰ USCIRF, USCIRF annual report - Iran, 1. Mai 2023, S.26-27.

Iran und Bedrohungen der nationalen Sicherheit unter Strafe stellen. Die Frau wurde drei Wochen später gegen Kautionsfreilassung freigelassen.⁶¹

Verhaftungen und Anklagen auf der Grundlage von Artikel 500bis des Strafgesetzbuchs, der Propaganda gegen den Islam verbietet. Im Bericht vom Mai 2023 stellten die Organisationen *Article 18*, CSW, MEC und *Open Doors* fest, dass sich im Jahr 2022 die meisten Anklagen gegen Christ*innen auf den neu geänderten Artikel 500bis stützten und ihnen vorgeworfen wurde, «Propaganda zu betreiben, die auf abweichende Weise lehrt und der heiligen Religion des Islam zuwiderläuft».⁶² Im Mai 2022 verurteilte ein Richter der 26. Kammer des Revolutionsgerichts drei Christ*innen, zwei Frauen und einen Mann, die im August 2020 im Zusammenhang mit einer Razzia in einer Hauskirche nördlich von Teheran festgenommen worden waren. Eine der Frauen wurde zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt sowie zum Entzug ihrer sozialen Rechte für weitere zehn Jahre mit der Begründung, dass sie sich der «Propaganda gegen die heilige Religion des Islams und deren Störung» schuldig gemacht habe. Der Mann und die andere Frau wurden zu einem zehnjährigen Entzug ihrer sozialen Rechte und einer Geldstrafe von 50 Millionen Toman⁶³ (zirka 869 Schweizer Franken⁶⁴) sowie einem zehnjährigen Reiseverbot und dem Zwangsexil aus Teheran verurteilt.⁶⁵ Laut MoFA verurteilte ein Revolutionsgericht in Rasht, Provinz Gilan, im April 2022 drei konvertierte Christ*innen gemäss Artikel 500bis des Strafgesetzbuchs zu fünf Jahren Haft und einer Geldstrafe von 18 Millionen Toman (ungefähr 313 Schweizer Franken). Die Strafe wurde im Juni 2022 bestätigt. Ebenfalls im April 2022 wurde ein Mitglied einer Hauskirche von einem Revolutionsgericht gemäss Artikel 498 und 500bis des Strafgesetzbuchs zu zehn Jahren Gefängnis und Beschäftigungsbeschränkungen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach seiner Freilassung verurteilt.⁶⁶ Im Mai 2022 wurde eine zum Christentum konvertierte Person aus der Stadt Bandar Anzali in der Provinz Gilan gemäss Artikel 500bis des Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von 6 Millionen Toman (zirka 104 Schweizer Franken), einer bedingten Geldstrafe von 18 Millionen Toman (zirka 313 Schweizer Franken) und Arbeitsbeschränkungen für fünf Jahre verurteilt.⁶⁷ Der gemeinsame Bericht der Organisationen *Article 18*, CSW, MEC, *Open Doors* und WEA zeigt, dass die Änderungen der Artikel 499 und 500 des Strafgesetzbuches im Mai 2021 zum ersten Mal dazu verwendet wurden, drei konvertierte Christ*innen einer Hauskirche anzuklagen, denen vorgeworfen wurde, «Propaganda betrieben zu haben, die in abweichender Weise lehrt und der heiligen Religion des Islam zuwiderläuft», wie es im geänderten Artikel 500 heisst. Sie wurden im Juni 2021 zu fünf Jahren Haft und einer Geldstrafe von 40 Millionen Toman (zirka 697 Schweizer Franken) verurteilt. Ein Berufungsgericht reduzierte die Haftstrafe auf drei Jahre und hob die Geldstrafe auf.⁶⁸

⁶¹ MoFA, Allgemeines Amtsbericht Iran, September 2023, S.82.

⁶² Article 18, CSW, MEC und Open Doors, 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S. 3.

⁶³ Der Rial ist die offizielle Währung des Iran, aber die Menschen verwenden in ihrem Alltag Toman im Wert von 1 Toman = 10 Rial.

⁶⁴ Nach dem Wechselkurs vom 20. November 2023.

⁶⁵ Article 18 et al., Report to the Human Rights Committee on: Islamic Republic of Iran; Submitted to the Human Rights Committee ahead of the consideration of the List of Issues Prior to Reporting for Iran during the Committee's 136th session, October-November 2022, 17. August 2022, S.5.

⁶⁶ MoFA, Allgemeines Amtsbericht Iran, September 2023, S.81.

⁶⁷ Ebenda; USCIRF, USCIRF annual report - Iran, 1. Mai 2023, S.26-27.

⁶⁸ Article 18 et al., Report to the Human Rights Committee on: Islamic Republic of Iran; Submitted to the Human Rights Committee ahead of the consideration of the List of Issues Prior to Reporting for Iran during the Committee's 136th session, October-November 2022, 17. August 2022, S.3-4.

Konvertierte Christ*innen festgenommen und ohne Anklage inhaftiert. Von USDOS zitiert, berichtet *Article 18*, dass die Behörden im Juni 2022 einen konvertierten Christen festnahmen und ihn vier Tage lang in Isolationshaft hielten. Die Anklagepunkte gegen ihn blieben unbekannt, doch vor seiner Festnahme hatten die Behörden das Haus seiner Eltern durchsucht und ein gerahmtes Jesus-Bild konfisziert.⁶⁹

Freilassungen und Freisprüche im Jahr 2023. MoFA zufolge wurden im Februar und März 2023 einige Konvertierte im Rahmen eines Begnadigungsprogramms freigelassen. Im Mai 2023 sprach der Oberste Gerichtshof ausserdem ein christliches Ehepaar frei, das wegen seiner Aktivitäten im Rahmen einer Hauskirche strafrechtlich verfolgt und im November 2020 zu Haftstrafen zwischen zwei und elf Jahren verurteilt worden war. Das Paar war ausserdem zu sechs Monaten gemeinnütziger Arbeit verurteilt worden, durfte das Land für zwei Jahre nicht verlassen und durfte keiner sozialen oder politischen Gruppe angehören, ebenfalls für zwei Jahre.⁷⁰

Die Anklage wegen Apostasie ist selten und die Todesstrafe im Zusammenhang mit dieser Straftat wurde seit 1990 nicht mehr vollstreckt. MoFA ist der Ansicht, dass die Anklage wegen Apostasie in der Praxis nach wie vor selten ist. Im Januar 2023 wurde ein Mann, der an einer Demonstration teilgenommen hatte, bei der ein Koran verbrannt worden war, aufgrund mehrerer Artikel des Strafgesetzbuchs, aber auch aufgrund von Apostasie zum Tode verurteilt. Laut einer vom MoFA konsultierten Quelle kann der Vorwurf der Apostasie zur Verschärfung einer Strafe verwendet werden, wenn bereits ein anderes Vergehen vorliegt.⁷¹ Das DFAT gibt an, dass einer Person, die der Apostasie für schuldig befunden wird, die Todesstrafe droht, auch wenn diese Strafe nur selten verhängt werde.⁷² Aus dem gemeinsamen Bericht der Organisationen *Article 18*, CSW, MEC, Open Doors und WEA geht hervor, dass 1990 die letzte Person, ein christlicher Konvertit, wegen Apostasie hingerichtet wurde. Im Jahr 2011 wurde ein christlicher Pastor wegen Apostasie zum Tode verurteilt. Nach internationalen Protesten gegen diese Verurteilung wurde er jedoch im darauffolgenden Jahr freigelassen. Dennoch wurde er vier Jahre später zusammen mit drei weiteren Christ*innen erneut verhaftet. 2017 verurteilte ihn ein Revolutionsgericht in Teheran zu zehn Jahren Haft, weil er «durch die Förderung von Hauskirchen und des zionistischen Christentums gegen die nationale Sicherheit gehandelt» habe. Im Juni 2020 wurde seine Strafe auf sechs Jahre reduziert.⁷³ Laut IRB, das einen australischen Wissenschaftler zitiert, werden die Strafen für Apostasie uneinheitlich angewandt. Andere Quellen behaupteten, dass die einzige «offizielle» Hinrichtung wegen Apostasie 1990 stattfand und einen Christen betraf.⁷⁴

4.2 Unstimmigkeiten bei der Anwendung des Gesetzes

Im Jahr 2021 entschied der Oberste Gerichtshof, dass religiöse Aktivitäten, die in Hauskirchen durchgeführt werden, nicht mittels der Artikel 499 und 500 des

⁶⁹ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

⁷⁰ MoFA, Allgemein ambtsbericht Iran, September 2023, S.80-81.

⁷¹ Ebenda, S.83-84.

⁷² DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.18.

⁷³ Article 18 et al., Report to the Human Rights Committee on: Islamic Republic of Iran; Submitted to the Human Rights Committee ahead of the consideration of the List of Issues Prior to Reporting for Iran during the Committee's 136th session, October-November 2022, 17. August 2022, S.7.

⁷⁴ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021)9. März 2021.

Strafgesetzbuchs bestraft werden sollten. Diese Entscheidung wurde von den unteren Gerichten nicht befolgt, und die Verhaftungen konvertierter Christ*innen wurden nicht gestoppt. Laut dem Bericht von *Article 18*, CSW, MEC, *Open Doors* und WEA überprüfte der Oberste Gerichtshof im November 2021 die Urteile gegen neun christliche Konvertierte, die wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit und Förderung des Christentums zu fünf Jahren Haft verurteilt worden waren. Das Gericht stellte fest, dass die in Hauskirchen durchgeführten religiösen Aktivitäten nicht unter die Definition der Bildung von Gruppen zur Störung der nationalen Sicherheit gemäss Artikel 499 und 500 des Strafgesetzbuches fielen. Auf diese Erklärung folgte im Februar 2022 der Freispruch der neun Konvertierten durch ein Revolutionsgericht in Teheran. Dieser Entscheidung wurde von anderen Gerichten nicht befolgt; die Razzien in den Hauskirchen und die Verfolgung der Teilnehmenden wurden trotzdem fortgesetzt, und Gemäss Bericht belege dies die Inkonsistenz des Justizsystems bei der Anwendung der Artikel 499 und 500 des Strafgesetzbuches.⁷⁵ Trotz des oben genannten Urteils des Obersten Gerichtshofs vom 3. November 2021 verhaften und inhaftieren die Behörden laut USCIRF weiterhin konvertierte Christ*en. USCIRF weist darauf hin, dass im iranischen Rechtssystem die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofs für die nachgeordneten Gerichte nicht bindend sind. Untere Gerichte verurteilten weiterhin Christ*innen aus Gründen der nationalen Sicherheit.⁷⁶

Im Jahr 2022 wurden fast alle Anträge auf erneute Prüfung abgelehnt. Im Bericht vom Mai 2023 stellten die Organisationen *Article 18*, CSW, MEC und *Open Doors* fest, dass der Oberste Gerichtshof im Jahr 2021 einige ermutigende Überprüfungen von Fällen durchführte, die zum Freispruch einiger Konvertierter oder zur Milderung einiger Strafen führten. Im Jahr 2022 wurden jedoch fast alle Anträge auf Überprüfung von Strafen, die gegen Konvertierte verhängt worden waren, abgelehnt und die Berufungsgerichte bestätigten die Verurteilungen, ohne die Härte der Strafen abzumildern. Im Bericht kommt die Ansicht zum Ausdruck, dass die Richterschaft diese Fälle im Allgemeinen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft haben.⁷⁷ Laut USCIRF entschied das Berufungsgericht in Teheran im August 2022 gegen den Antrag auf erneute Prüfung des Leiters einer Hauskirche, der zu einer zehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden war.⁷⁸

Eine Justiz, die unter dem Einfluss von Agent*innen des IRGC steht. Zusätzliche Strafen zu den gesetzlich vorgesehenen Strafen für Konvertierte. Im Bericht dokumentieren die Organisationen *Article 18*, CSW, MEC und *Open Doors*, dass, da konvertierte Christ*en meist wegen «Propaganda» oder «Gefährdung der nationalen Sicherheit» angeklagt werden, in der Regel nicht Strafgerichte, sondern Revolutionsgerichte mit ihren Fällen befasst sind. Anwält*innen berichteten, dass Agent*innen der Islamischen Revolutionsgarden (IRGC) das Gerichtsverfahren beeinflussen können, indem sie härtere Strafen gegen konvertierte Christ*innen fordern. Im Bericht ist zu lesen, dass Richter*innen oft sorgfältig ausgewählt werden, um sicherzustellen, dass konvertierte Christ*innen härter bestraft werden; dies beispielsweise mittels zusätzlicher Strafen zu den bereits vorgesehenen, wie das Verbot, bestimmte elektronische Geräte zu benutzen, Reiseverbote oder interne Verbannung. Zusätzlich zu Freiheitsstrafen wurden Personen, die auf der Grundlage von Artikel 500 («Propaganda») verurteilt

⁷⁵ Article 18 et al., Report to the Human Rights Committee on: Islamic Republic of Iran; Submitted to the Human Rights Committee ahead of the consideration of the List of Issues Prior to Reporting for Iran during the Committee's 136th session, October-November 2022, 17. August 2022, S.4.

⁷⁶ USCIRF, USCIRF annual report - Iran, 1. Mai 2023, S.26-27.

⁷⁷ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.9.

⁷⁸ USCIRF, USCIRF annual report - Iran, 1. Mai 2023, S.26-27.

wurden, häufig weitere Strafen auferlegt, wie Geldstrafen und der Entzug sozialer Rechte. Die Organisationen stellen im Bericht zudem fest, dass Konvertierte, die wegen «Gefährdung der nationalen Sicherheit» verfolgt werden, häufig auf Bewährung freigelassen werden, aber oftmals länger inhaftiert werden, als es das Gesetz vorsieht. Die Kautionsforderungen für diese Personen sind in der Regel hoch und erfordern häufig, dass diese Personen ihr Eigentum verpfänden müssen. Laut dem Bericht wurden im Jahr 2022 von Christ*innen Kautionsbeträge von mehr als 450'000 US-Dollar verlangt.⁷⁹

Beschränkung der internen Bewegung innerhalb des Landes oder erzwungenes Exil. Laut DFAT garantiert die Verfassung zwar grundsätzlich das Recht jedes Staatsangehörigen, am Ort seiner Wahl zu leben und nicht von seinem Wohnort verbannt zu werden. In der Praxis beschränkt die Regierung jedoch die innerstaatliche Bewegungsfreiheit, und bestimmte Straftaten, wie die Konversion zum Christentum, werden mit innerstaatlichem Exil geahndet.⁸⁰ Nach Angaben der EUAA werden manchmal Einschränkungen der Reisefreiheit verhängt, insbesondere gegen konvertierte Christ*innen, die sich in einem Gerichtsverfahren befinden oder gegen Kautionsbeträge auf Bewährung freigelassen wurden.⁸¹

Selbst wenn sie unschuldig sind, werden Konvertierte gezwungen, an «Umerziehungskursen» teilzunehmen. Laut Bericht von *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors* ist im Jahr 2022 die Zahl der Christ*innen, die gezwungen wurden, an «Umerziehungskursen» teilzunehmen, um sie zur Rückkehr zum Islam zu bewegen, deutlich gestiegen. An diesen Kursen müssen sogar Konvertierte teilnehmen, die von Gerichten für unschuldig erklärt wurden. Dem Bericht zufolge scheint diese Praxis weit verbreitet zu sein, auch wenn die meisten Fälle nicht gemeldet werden. Der Bericht stellt fest, dass Konvertierte, selbst wenn sie nach Gerichtsbeschluss unschuldig waren, trotzdem weiterhin schikaniert und manchmal gezwungen wurden, an islamischen «Umerziehungskursen» teilzunehmen.⁸²

5 Umgang der Behörden mit konvertierten Personen

5.1 Massnahmen der Behörden gegen konvertierte Christ*innen

Durchsuchungen von Hauskirchen und Einsatz von Informant*innen. Laut DFAT führen die Behörden regelmässig Durchsuchungen von Hauskirchen durch, wobei sie besonders diejenigen im Visier haben, die des aktiven Missionierens verdächtigt werden. Die meisten dieser Hausdurchsuchungen werden aufgrund von Denunziationen der muslimischen Nachbarschaft durchgeführt. Quellen berichteten dem DFAT, dass die Behörden auch Personen entsenden, um Hauskirchen zu infiltrieren und Informationen zu sammeln.⁸³ USCIRF, die von der EUAA zitiert wurde, bestätigt, dass das iranische Geheimdienstministerium (MOIS) aktiv versucht,

⁷⁹ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.3-4.

⁸⁰ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.39.

⁸¹ EUAA, Iran; People convicted with religious offences, 8. Februar 2023: www.ecoi.net/en/file/local/2086665/2023_02_EUAA_COI_Query_Response_Iran_Religious_offences.pdf.

⁸² Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.10.

⁸³ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

diese Hauskirchen durch Regierungskräfte oder Informant*innen zu infiltrieren.⁸⁴ Auch für das IRB setzen die Behörden Informant*innen ein, um die Hauskirchen zu infiltrieren. Eine Strategie der Behörden sei es, verhaftete konvertierte Christ*innen freizulassen, um sie zu Informant*innen zu machen.⁸⁵ Laut dem MoFA, das sich auf mehrere Quellen beruft, verfolgen die Behörden Hauskirchen aktiv und versuchen über Agent*innen des MOIS, sie zu infiltrieren, manchmal indem sie Informant*innen einsetzen. Die Teilnahme an Hauskirchengottesdiensten kann von den Behörden als eine «gegen die Islamische Republik gerichtete» Aktivität angesehen werden und strafrechtlich verfolgt werden.⁸⁶

Wenn die Behörden erfahren, dass eine Person sich hat taufen lassen, sei es in Iran oder im Ausland, reicht dies aus, um eine Festnahme und Anklage zu rechtfertigen.

Nach Angaben der *Kontaktperson A*⁸⁷ muss eine Person damit rechnen, wegen ihrer religiösen Aktivitäten oder ihrer Mitgliedschaft in einer Hauskirche festgenommen und angeklagt zu werden, wenn die Behörden zum Beispiel durch eine Taufe erfahren, dass eine Person vom Islam zum Christentum konvertiert ist. Dies sei unabhängig davon, ob diese Person in Iran oder im Ausland getauft wurde. Wahrscheinlich werde diese Person der Apostasie angeklagt, einer Anklage, die häufig gegen konvertierte Christ*innen verwendet wird, die dann mit Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren belegt werden können, weil sie «die nationale Sicherheit gefährdet» haben oder einer «staatsfeindlichen Organisation» angehören. Laut dieser Quelle sei es üblich, dass Vernehmungsbeamte festgenommene Christ*innen fragen, ob, wann, wo und von wem sie getauft wurden, was zeige, dass die iranischen Behörden grosses Interesse an dieser Frage haben.⁸⁸ Die *Kontaktperson C*⁸⁹ sagte, dass jede Person, von der nachgewiesen wird, dass sie getauft wurde, einem hohen Risiko der Verfolgung durch die iranischen Behörden ausgesetzt ist.⁹⁰

Strenge Überwachung der religiösen Aktivitäten. Eine Person, die nicht an islamischen religiösen und kulturellen Aktivitäten teilnimmt, wird schnell identifiziert.

Laut den Ergebnissen des Berichts über Konvertierte in Iran, den die SFH im Juni 2018 veröffentlichte, überwachen die Behörden religiöse Aktivitäten, insbesondere die von evangelikalen Christ*innen und Konvertierten, sehr genau, und es besteht für diese Personen ein ständiges Risiko, identifiziert zu werden. Wenn der Geheim- und Staatssicherheitsdienst, der an Arbeitsplätzen, in Universitäten, öffentlichen Organisationen und Schulen präsent ist, von einer Konversion erfährt, läuft die beschuldigte Person Gefahr, von ihrer Arbeitsstelle entlassen zu werden. Besonders hoch ist das Risiko einer Denunziation bei Personen, die missionieren. Der SFH-Bericht weist ausserdem darauf hin, dass der Islam ein Teil der iranischen Kultur ist und dass es daher schnell auffällt, wenn eine Person nicht daran teilnimmt, indem sie zum Beispiel nicht in die Moschee geht oder nicht an islamischen Bräuchen teilnimmt. Dasselbe gilt für die

⁸⁴ EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S.4.

⁸⁵ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

⁸⁶ MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.82.

⁸⁷ Kontaktperson A leitet eine NGO, die sich für Religionsfreiheit in Iran einsetzt.

⁸⁸ E-Mail, die die SFH am 29. September 2023 von Kontaktperson A erhalten hat.

⁸⁹ Kontaktperson C arbeitet für eine internationale NGO, die sich auf die Verteidigung der Religionsfreiheit spezialisiert hat.

⁹⁰ E-Mail, die die SFH am 23. Oktober 2023 von Kontaktperson C erhalten hat.

Schule, wo die Schüler*innen am gemeinsamen Gebet teilnehmen müssen. Wer dies nicht tut, kann bei den Behörden gemeldet werden.⁹¹

Besonders im Visier sind konvertierte protestantische und evangelikale Christ*innen. Die Behörden nehmen in erster Linie die Leitenden und Organisierenden von Hauskirchen ins Visier, doch seit 2014 besteht auch für gewöhnliche Mitglieder ein hohes Risiko, verhaftet zu werden. Laut mehreren vom IRB konsultierten Quellen sind konvertierte Christ*innen einer «schweren Verfolgung» ausgesetzt. Protestantische Konvertierte, insbesondere evangelikale Christ*innen, sollen die «grössten Schwierigkeiten» haben.⁹² Wie USDOS unter Berufung auf christliche NGOs berichtet, verhaften, schikanieren, inhaftieren und überwachen die Behörden Christ*innen unverhältnismässig häufig, insbesondere Evangelikale und Konvertierte. Letztere werden von den Behörden häufig des «Zionismus» oder des Missionierens beschuldigt, sind aber auch Opfer des Verschwindenlassens.⁹³ Wie das IRB unter Berufung auf das *UK Home Office* berichtet, konzentrieren sich die Behörden aufgrund fehlender Mittel eher auf die Leitenden und Organisierenden der Hauskirchen als auf die einfachen Mitglieder, wobei das Hauptziel darin bestehe, die Ausbreitung des Christentums im Land zu verhindern. *Open Doors*, das vom IRB zitiert wird, bestätigt, dass die Behörden vor allem die Leitenden ins Visier nehmen, weist aber darauf hin, dass seit 2014 eine wachsende Zahl einfacher Mitglieder wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit strafrechtlich verfolgt wird.⁹⁴

Agent*innen des IRGC zunehmend an Repressionen gegen konvertierte Christ*innen beteiligt. Laut dem Bericht von *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors* werden Razzien und Durchsuchungen von Hauskirchen immer häufiger vom IRGC durchgeführt, während zuvor staatliche Massnahmen gegen Christ*innen vor allem von Geheimdienstagent*innen durchgeführt wurden.⁹⁵ Das IRB, das einen Forscher zitiert, berichtet, dass auch Gruppen wie Basij und Ansar-e-Hezbollah an der Schikanie von iranischer Christ*innen beteiligt sind.⁹⁶

Verstärkte Unterdrückung und Überwachung seit den Protesten von 2022. Laut *Release International* richteten sich die Repressionen der Regierung gegen Personen, die an den Demonstrationen von 2022 teilnahmen, auch gegen religiöse Minderheiten. Diese Quelle zitiert Susie Gelman, USCIRF-Kommissarin, die behauptete, die Regierung habe Druck auf die Christ*innen im Land ausgeübt, damit sie nicht an den Protesten teilnahmen, da sie sonst festgenommen würden und Gefahr liefen, im Gefängnis sexuell missbraucht zu werden.⁹⁷ Wie in Kapitel 4.1. erwähnt, verdoppelte sich die Zahl der Verhaftungen von Christ*innen von 2021

⁹¹ SFH, Iran: Gefährdung von Konvertierten, 7. Juni 2018, S. 15-16: www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Publikationen/Herkunftslanderberichte/Mittlerer_Osten_-_Zentralasien/Iran/180607-irn-konvertierte-de.pdf.

⁹² IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

⁹³ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

⁹⁴ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

⁹⁵ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.3.

⁹⁶ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

⁹⁷ Release International, Iran protests - Christians warned to keep clear or face arrest, 18 September 2023.

bis 2022, und dieser Trend scheint sich 2023 fortgesetzt zu haben.⁹⁸ Laut *Kontaktperson A* habe sich die Behandlung von Christ*innen, insbesondere Evangelikale, die als Bedrohung für die nationale Sicherheit angesehen werden, durch die Regierung in den letzten 20 Jahren nicht wirklich verändert. Verhaftungen erfolgten oft in Wellen, wie die Massenverhaftungen von Christ*innen zwischen Juni und August 2023 zeigen, bei denen laut dieser Quelle über 100 Personen festgenommen worden sein sollen. Eine Veränderung seit den Protesten im Jahr 2022 betreffe die strengere Überwachung anerkannter armenischer und assyrischer Kirchen. Ihre Mitglieder wurden ebenfalls gewarnt, nicht an den Demonstrationen teilzunehmen. Diese Warnung wurde einigen Christ*innen, die kurz vor dem Todestag von Mahsa Amini einzeln vorgeladen wurden, erneut ausgesprochen.⁹⁹

Es gibt nur wenige oder gar keine Möglichkeiten für eine von den Behörden gesuchte Person, sich zu verstecken. Laut dem DFAT sind die iranischen Sicherheitskräfte zentral organisiert und können das ganze Land abdecken. Es ist daher unwahrscheinlich, dass eine von den Behörden gesuchte Person ihnen entkommen kann, indem sie in einen anderen Teil des Landes umzieht.¹⁰⁰

5.2 Menschenrechtsverletzungen

Misshandlung, Folter und sexuelle Gewalt. Amnesty International, zitiert von der EUAA, berichtet, dass Personen, die vom schiitischen Islam zum sunnitischen Islam oder zum Christentum konvertiert sind, Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt sind, weil sie ihren Glauben praktizieren.¹⁰¹ Laut USDOS, das sich auf Informationen von Menschenrechts-NGOs stützt, werden Gefangene, die religiösen Minderheiten angehören, misshandelt, einschliesslich Schlägen, Erniedrigungen, die speziell auf ihre religiösen Überzeugungen abzielen.¹⁰² Laut dem Bericht von *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors* wenden IRGC-Agent*innen bei Festnahmen und Verhören von Personen, die diese Kirchen besuchen, häufig körperliche und sexuelle Gewalt an.¹⁰³ Laut *Open Doors*, das vom IRB zitiert wird, sind Frauen in Hauskirchen überrepräsentiert, und wenn sie festgenommen werden, besteht die Gefahr, dass sie bei den Verhören sexuell belästigt werden.¹⁰⁴ Wie IRB unter Berufung auf mehrere Quellen berichtet, werden konvertierte Christ*innen in der Haft oder bei Verhören gefoltert und misshandelt, einschliesslich der Anwendung von sexueller Gewalt.¹⁰⁵ Laut der christlichen Organisation *Release International* können christliche Frauen, die von den Behörden festgenommen werden, Opfer sexueller Übergriffe werden. Die Quelle zitiert einen Bericht der USCIRF und berichtet, dass eine armenische Christin, die 2022 im Evin-Gefängnis inhaftiert wurde, weil sie an Demonstrationen teilgenommen hatte, von ihrem Vernehmer sexuell missbraucht wurde.¹⁰⁶

⁹⁸ UNGA, Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran; Report of the Secretary-General, 6. Oktober 2023, S.13; *Article 18*, 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023: <https://articleeighteen.com/reports/12622/>.

⁹⁹ E-Mail, die die SFH am 29. September 2023 von Kontaktperson A erhalten hat.

¹⁰⁰ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.39.

¹⁰¹ EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S.3.

¹⁰² USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

¹⁰³ *Article 18 et al.*, 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.8.

¹⁰⁴ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

¹⁰⁵ Ebenda.

¹⁰⁶ *Release International*, Iran protests - Christians warned to keep clear or face arrest, 18 September 2023.

Schwierige Haftbedingungen. Laut dem Bericht von *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors* sind die Bedingungen für Gefangene, die in IRGC-Büros verhört werden, ungenügend.¹⁰⁷ Laut USDOS, welches sich auf Informationen von Menschenrechts-NGOs stützt, leiden Gefangene, die religiösen Minderheiten angehören, unter schlechten Haftbedingungen und der Verweigerung medizinischer Behandlung.¹⁰⁸

5.3 Diskriminierung von konvertierten Christ*innen

Diskriminierung von Christ*innen bei der Beschäftigung. Wie IRB unter Berufung auf einen Vertreter der Organisation Center for Human Rights in Iran (CHRI) berichtet, erleichtert die Tatsache, dass eine Person bei einem Vorstellungsgespräch ihre Religion angeben muss, die Diskriminierung von religiösen Minderheiten. Ein vom IRB befragter Forscher sagte, dass Christ*innen von wichtigen Posten in der Regierung oder der Armee ausgeschlossen würden. Theoretisch sei der öffentliche Dienst für Nicht-Muslime verboten, auch wenn in der Praxis einige Christ*innen dort beschäftigt würden.¹⁰⁹

Konvertierte werden bei der Einstellung diskriminiert. Beschäftigungsbeschränkungen für gerichtlich verurteilte christliche Konvertierte, auch nach ihrer Freilassung. Laut der Organisation Human Rights Activist in Iran (HRAI), die vom IRB zitiert wurde, werden christliche Konvertierte schwer diskriminiert. Ein vom IRB konsultierter Wissenschaftler berichtet, dass die iranischen Ausweisdokumente – der *kart-e-melli* (Personalausweis) und die *shenas-nameh* (Identitätsbuch) – ein Problem darstellen, weil darin die Religion angegeben ist. Eine konvertierte Person, die nicht als muslimisch eingestuft werden möchte, könne daher Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Laut mehreren vom IRB befragten Quellen sei es für Konvertierte unmöglich, die Religionszugehörigkeit in den Ausweisdokumenten zu ändern.¹¹⁰ EUAA berichtet, dass Amnesty International im Jahr 2020 angab, dass Personen, die vom schiitischen Islam zum sunnitischen Islam oder zum Christentum konvertiert sind, wegen der Ausübung ihres Glaubens diskriminiert werden, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt.¹¹¹ Laut *Open Doors*, das vom IRB zitiert wurde, werden alleinstehende christliche Frauen bei der Beschäftigung diskriminiert, und konvertierte Frauen werden manchmal gezwungen, muslimische Männer zu heiraten.¹¹² *Article 18*, die ebenfalls vom IRB zitiert wird, berichtet, dass im Juni 2020 sieben christlichen Konvertierte, die der «Propaganda gegen den Staat» für schuldig befunden worden waren, Beschäftigungsbeschränkungen auferlegt wurden. Einer der betroffenen Personen wurde lebenslang verboten, in einer staatlichen Einrichtung zu arbeiten, während einer anderen Person für die Dauer ihrer Exilstrafe die Ausübung ihres Berufs untersagt wurde.¹¹³ Das Iran Human Rights Documentation Center (IHRDC), das von EUAA zitiert wird, berichtet, dass einer konvertierten Person, die ihre Strafe verbüsst hatte, die Arbeitserlaubnis entzogen wurde.¹¹⁴

¹⁰⁷ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.8.

¹⁰⁸ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

¹⁰⁹ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

¹¹⁰ Ebenda.

¹¹¹ EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S.3.

¹¹² IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

¹¹³ Ebenda.

¹¹⁴ EUAA, Iran; People convicted with religious offences, 8. Februar 2023.

Diskriminierungen im Bildungsbereich. Vom IRB befragte Quellen berichten, dass konvertierte Christ*innen auch im Bildungsbereich stark diskriminiert werden. Diejenigen, die nicht akzeptieren, als muslimisch bezeichnet zu werden, werden nicht an Universitäten zugelassen. Unter Berufung auf *Open Doors* berichtet das IRB, dass Kinder von konvertierten Christ*innen von den Behörden als Muslim*innen betrachtet werden und gezwungen sind, islamische Schulen zu besuchen.¹¹⁵ Laut AI, zitiert von EUAA, werden Personen, die vom schiitischen zum sunnitischen Islam oder zum Christentum konvertiert sind und ihren Glauben praktizieren, diskriminiert, insbesondere in Bezug auf Bildung.¹¹⁶

6 Behandlung von Familienmitgliedern von Konvertierten durch die Behörden

Familienmitglieder von im Ausland aktiven Christ*innen können belästigt und willkürlich festgenommen werden, um die gesuchte Person dazu zu bewegen, sich den Behörden zu stellen. Laut *Release International* werden die Familien von christlichen Pastor*innen und Leitenden schikaniert.¹¹⁷ Laut den Organisationen *Article 18*, CWS, MEC und *Open Doors*, die einen Bericht von AI und einen Artikel der *Washington Post* zitieren, wurden in Iran die Familien von Dissident*innen, Journalist*innen, aber auch von im Ausland aktiven Christ*innen schikaniert, willkürlich festgenommen und verhört. Den Familienmitgliedern werde in der Regel mitgeteilt, dass die Strafen für die im Ausland aktive Person gemildert würden, wenn es ihnen gelinge, diese zur Rückkehr in den Iran zu bewegen.¹¹⁸ Laut dem MoFA, welches sich auf den Jahresbericht der Organisation *Article 18* stützt, haben einige Personen in Iran, die christliche Verwandte hatten, die im Ausland aktiv waren, Ärger mit den Behörden bekommen und mussten Verhöre über sich ergehen lassen. Eine andere vom MoFA befragte Quelle gab an, dass die Behörden manchmal über ihre Verwandten Druck auf verhaftete Christ*innen ausüben.¹¹⁹ Laut *Kontaktperson C* können Familienangehörige von konvertierten Christ*innen, einschliesslich der Kinder, von den iranischen Behörden verfolgt werden. Insbesondere sei dies der Fall, wenn die Familienangehörigen und Kinder noch in Iran leben. Familienmitglieder, die im Ausland leben, können ihrerseits Drohungen erhalten.¹²⁰

Kinder von konvertierten Christ*innen werden von Behörden als Muslim*innen betrachtet und gezwungen, an islamischen Schulkursen teilzunehmen. Diejenigen, die sich weigern, können am Studium gehindert werden. Alle Mädchen werden unabhängig von ihrer Religion gezwungen, einen Schleier zu tragen. USDOS berichtet, dass in Iran das Gesetz davon ausgeht, dass ein Kind, das von einem muslimischen Vater geboren wurde, Muslim*in ist.¹²¹ Nach Angaben der EUAA trat Pastor Yousef Nadarkhani, der eine zehnjährige Haftstrafe wegen Apostasie verbüsst, im September 2019 in den Hungerstreik, weil sein Sohn nicht weiter zur Schule gehen durfte. Eine von der EUAA befragte Quelle gab an, dass die Kinder von konvertierten Christ*innen von den Behörden als Muslim*innen betrachtet

¹¹⁵ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

¹¹⁶ EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S.3.

¹¹⁷ Release International, Iran protests - Christians warned to keep clear or face arrest, 18 September 2023.

¹¹⁸ Article 18 et al., 2023 Annual Report: Rights Violations Against Christians in Iran, 19. Februar 2023, S.10.

¹¹⁹ MoFA, Algemeen ambtsbericht Iran, September 2023, S.82.

¹²⁰ E-Mail, die die SFH am 23. Oktober 2023 von Kontaktperson C erhalten hat.

¹²¹ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023

werden und verpflichtet sind, islamische Studienkurse zu besuchen.¹²² *Kontaktperson A* führte aus, dass Yousef Nadarkhani ein konvertierter Christ ist und dass seine Kinder daran gehindert wurden, die Schule abzuschliessen, weil sie sich weigerten, Prüfungen über den Koran und islamische Studien abzulegen. Diese Prüfung ist für muslimische Kinder obligatorisch, nicht aber für die Kinder anerkannter Christ*innen. Diese Quelle wies auf ein weiteres Beispiel hin, eine Christin, die von den Behörden verhaftet wurde. Die Behörden drohten ihr demnach, dass sie verhindern würden, dass ihre Kinder das Studium beenden könnten.¹²³ Der *Atlantic Council* berichtet, dass in Iran alle Mädchen, unabhängig von ihrer Religion, ab dem Alter von sieben Jahren einen Schleier tragen müssen. Diese Pflicht sei diskriminierend und verstosse nach Ansicht des *Atlantic Council* auf mehreren Ebenen gegen die Rechte des Kindes.¹²⁴

Kinder von konvertierten Christ*innen können bei der Verhaftung ihrer Eltern Gewalt erfahren oder ein Trauma im Zusammenhang mit der Verhaftung erleiden. Laut *Kontaktperson A* werden Kinder von konvertierten Christ*innen in der Regel nicht verhaftet, seien aber häufig Ziel anderer Arten von Verfolgung. Diese Quelle nennt als Beispiel den Sohn des Pastors Yousef Nadarkhani, Danial, der damals 16 Jahre alt war und brutal misshandelt wurde, unter anderem mit einem Elektroschocker, als sein Vater vom Geheimdienst verhaftet wurde. Bei dieser Razzia in einer Hauskirche seien auch andere Kinder von Konvertierten festgenommen worden. Laut dieser Quelle haben viele Kinder die Verhaftung ihrer Eltern miterlebt, mit Traumata, die fortbestehen können.¹²⁵

Konvertiertes christliches Ehepaar verliert das Sorgerecht für seine Tochter. Laut dem *Atlantic Council*, einem US-amerikanischen Think Tank für internationale Beziehungen, entschied ein iranisches Bezirksgericht im September 2021, einem zum Christentum konvertierten iranischen Ehepaar das Sorgerecht für ihre zweijährige Adoptivtochter, die unter gesundheitlichen Problemen litt, zu entziehen. Der *Atlantic Council* berichtet, dass das Sorgerecht für das Mädchen aufgrund der Tatsache entzogen wurde, dass die Adoptiveltern zum Christentum konvertiert waren.¹²⁶

Belästigung von Kindern von Christ*innen in der Schule. Laut der *Kontaktperson B*¹²⁷ können Kinder von christlichen Konvertierten in Schulen gezielt angesprochen werden. Kinder von Eltern, die keine schiitischen Muslime sind, würden in den Schulen systematisch schikaniert.¹²⁸

¹²² EUAA, Iran; Religious freedom and conversion, 20. Dezember 2021, S. 5.

¹²³ E-Mail, die die SFH am 29. September 2023 von Kontaktperson A erhalten hat.

¹²⁴ Atlantic Council, Iranian children are being punished based on the religion and beliefs of their parents, 21 September 2021: <https://www.atlanticcouncil.org/blogs/iransource/iranian-children-are-being-punished-based-of-their-parents-religion-and-beliefs/>.

¹²⁵ E-Mail, die die SFH am 29. September 2023 von Kontaktperson A erhalten hat.

¹²⁶ Atlantic Council, Iranian children are being punished based on the religion and beliefs of their parents, 21 September 2021.

¹²⁷ Kontaktperson B ist ein iranischer Forscher, der sich auf Kinderrechte spezialisiert hat.

¹²⁸ E-Mail, die die SFH am 26. September 2023 von Kontaktperson B erhalten hat.

7 Gesellschaftliche Behandlung von konvertierten Christ*innen

Risiko sozialer Diskriminierung und Ächtung durch Umfeld. Höheres Risiko für Personen aus religiöseren muslimischen Familien. Risiko von Ehrenmorden. Laut Menschenrechts-NGOs, darunter CSW, Open Doors USA und andere, die von USDOS zitiert werden, sind vom Islam zum Christentum Konvertierte ständigem sozialem Druck und Ablehnung durch ihre Familienmitglieder oder ihr soziales Umfeld ausgesetzt.¹²⁹ DFAT weist darauf hin, dass zum Christentum konvertierte Personen einem hohen Risiko der sozialen Diskriminierung ausgesetzt sind, wenn ihre Konversion bekannt wird. Dieses Risiko ist besonders hoch, wenn die Person aus einer religiöseren muslimischen Familie stammt. Diese Person kann von ihrer Familie geächtet werden oder Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden.¹³⁰ Laut Open Doors, das vom IRB zitiert wurde, sind es tatsächlich vor allem christliche Konvertierte aus streng muslimischen Familien, die von ihren Verwandten verfolgt werden können. Ein gemeinsamer Bericht von DIS und DRC, der vom IRB zitiert wird, besagt, dass viele Konvertierte ihre Konversion vor ihren Familien verheimlichen. Diejenigen, die sich dazu entschliessen, darüber zu sprechen, laufen Gefahr, vertrieben oder bedroht zu werden, insbesondere wenn die Familienmitglieder negative Auswirkungen für sich selbst befürchten.¹³¹ *Release International* berichtet unter Bezugnahme auf einen Bericht der USCIRF, dass der Iran seine Gesetze gegen Ehrenmorde gelockert habe und dass Mädchen und Frauen, die ihren islamischen Glauben aufgeben, besonders gefährdet seien, von ihren Familien angegriffen zu werden.¹³² Laut *Kontaktperson D*¹³³ betrachtet die muslimische Gemeinschaft die Taufe als eine Zäsur, von der es kein Zurück mehr gebe. Wenn sich eine muslimische Person anschicke, sich vom Islam abzuwenden, werde ihr Umfeld, aber auch religiöse muslimische Führungspersönlichkeiten, alles tun, um die Person davon abzubringen und sie davon zu überzeugen, dem Islam treu zu bleiben. Wenn diese Person sich taufen lasse, dann werde sie von der muslimischen Gemeinschaft als «verloren» betrachtet.¹³⁴

8 Risiken bei einer Rückkehr in den Iran

8.1 Überwachung im Ausland

Überwachung der Online-Aktivitäten von im Ausland aktiven Exil-Iraner*innen. Überwachung konzentriert sich mutmasslich vor allem auf vorrangige und einflussreiche Ziele, wie Journalist*innen und Aktivist*innen ethnischer Minderheiten. Es ist jedoch möglich, dass auch weniger bekannte Aktivist*innen, darunter auch Christ*innen, überwacht werden. Laut Cedoca, der *Rechercheabteilung für Herkunftsländerinformationen des belgischen Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons* (CGRS-Cedoca), die den Atlantic Council zitiert, beruhen die nachrichtendienstlichen Fähigkeiten des Iran vor allem darauf, dass eine grosse Anzahl von Personen für sie arbeitet und Online-

¹²⁹ USDOS, 2022 Report on International Religious Freedom: Iran, 15. Mai 2023.

¹³⁰ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

¹³¹ IRB, Iran: Situation and treatment of Christians by society and the authorities (2017-February 2021), 9. März 2021.

¹³² Release International, Iran protests - Christians warned to keep clear or face arrest, 18 September 2023.

¹³³ Kontaktperson D ist ein Vertreter einer internationalen Organisation, die verfolgte Christen unterstützt.

¹³⁴ E-Mail, die die SFH am 22. November 2023 von Kontaktperson D erhalten hat.

Veröffentlichungen überwacht. Ein auf den *Iran spezialisierter Cybersicherheitsexperte*, der von Cedoca befragt wurde, berichtet, dass die iranischen Behörden Aktivist*innen im Ausland überwachen, sich aber aufgrund fehlender Mittel auf vorrangige Ziele konzentrieren, darunter Journalist*innen und Aktivist*innen ethnischer Minderheiten. Auch Umweltaktivist*innen würden überwacht. Eine physische Überwachung sei möglich, aber seltener. Für die Online-Überwachung nutzen die Behörden vor allem öffentlich zugängliche Informationen aus dem Internet und greifen auf Cyberspionage-Tools wie Phishing und Identitätsdiebstahl der Zielperson oder einer nahestehenden Person zurück. Es komme auch vor, dass die Behörden Personen in Iran verhaften, um an die E-Mails von Zielpersonen im Ausland zu gelangen. Dem *Experten* zufolge entscheide der Grad des Einflusses einer Person darüber, ob eine Person zur Zielscheibe des Regimes werde. Dieser Einfluss könne zum Beispiel an der Anzahl der Follower in sozialen Netzwerken wie Twitter oder Instagram gemessen werden. Ein anderer *iranischer Experte für Cybersicherheit*, der von Cedoca befragt wurde, gab an, dass das Regime seine Überwachungsmethoden je nach Zielperson anpasse. Dissident*innen in der Diaspora, die ein hohes Profil hätten, würden mit Malware ins Visier genommen. Weniger bekannte Dissident*innen können in sozialen Netzwerken überwacht und ihre öffentlichen Nachrichten gelesen werden. Vor allem Anführende und Organisierende sowie diejenigen, die ein grosses Publikum hätten, würden überwacht.¹³⁵ Laut dem *Carnegie Endowment for International Peace*, einem in den USA ansässigen Think Tank, zielen die iranischen Cyber-Operationen auch auf Christ*innen ab, insbesondere auf Evangelikale, deren Netzwerke sie mit Malware zu infiltrieren versuchen.¹³⁶

Die iranischen Behörden sind in der Lage, im Ausland Informationen über die Zugehörigkeit einer Person zu einer christlichen Kirche zu sammeln. Wiederholte Berichte in Deutschland über Personen, die Fotos von iranischen Gläubigen in Kirchen machen.

Laut *Kontaktperson A* haben die iranischen Behörden zweifellos die Fähigkeit, Informationen über iranische Diasporamitglieder in Europa und ihre mögliche Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche zu sammeln.¹³⁷ Auch *Kontaktperson C* hält es durchaus für möglich, dass die iranischen Behörden Informationen über iranische Diasporamitglieder in Europa und ihre mögliche Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche sammeln können. Diese Quelle gibt an, dass der Iran über Geheimdienstagent*innen in westlichen Ländern verfügt, die sehr gut ausgebildet sind und die über erhebliche Ressourcen verfügen. Diese Agent*innen hätten auch Netzwerke in der iranischen Diaspora aufgebaut und würden regelmässig Gruppen infiltrieren, Andersdenkende aufspüren und diese manchmal sogar ermorden.¹³⁸ Laut der *Kontaktperson D* hätten in den letzten Jahren mehrere deutsche Kirchen, die iranische Christ*innen aufnehmen, berichtet, dass Personen dabei erwischt wurden, wie sie während des Gottesdienstes Fotos von iranischen Gläubigen machten. Für diese Quelle ist es nicht verwunderlich, dass die iranischen Behörden versuchen, Informationen über iranische Christ*innen in Deutschland oder anderswo zu sammeln und die iranische Gemeinschaft, die die Kirchen besucht, zu infiltrieren. Die so gesammelten Informationen können dann verwendet werden, um Druck auf konvertierte Christ*innen und/oder ihre in Iran verbliebenen Familien auszuüben.¹³⁹ In ihrem

¹³⁵ Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS-Cedoca), Iran: Surveillance van de diaspora door de Iraanse autoriteiten, 10. Mai 2023, S. 20-21, www.ecoi.net/en/file/local/2092670/coi_focus_iran_surveillance_van_de_diaspora_door_de_iraanse_autoriteiten_20230510.pdf.

¹³⁶ Anderson & Sadjadpour, Iran's cyber threats - espionage, sabotage and revenge, 2018, S. 45: https://carnegieendowment.org/files/Iran_Cyber_Final_Full_v2.pdf.

¹³⁷ E-Mail, die die SFH am 29. September 2023 von Kontaktperson A erhalten hat.

¹³⁸ E-Mail, die die SFH am 23. Oktober 2023 von Kontaktperson C erhalten hat.

¹³⁹ E-Mail, die die SFH am 22. November 2023 von Kontaktperson D erhalten hat.

im Juni 2018 veröffentlichten Bericht berichtete die SFH, dass in Deutschland mehrere Fälle von Spionage durch iranische MOIS-Agent*innen bekannt wurden und dass im Juli 2016 und März 2017 zwei Personen gerichtlich zu Haftstrafen verurteilt wurden, weil sie als Geheimagent*innen für den Iran tätig waren und die iranische Opposition im Exil ausspioniert hatten.¹⁴⁰

8.2 Risiko für Verhaftung und Verhöre bei der Rückkehr in den Iran

Geringes Risiko einer Verhaftung bei der Rückkehr für eine Person, die vor ihrer Abreise nicht im Visier der Behörden war und «sich unauffällig verhält». Widersprüchliche Informationen über die Risiken, die mit der Online-Veröffentlichung von Informationen über eine Konversion verbunden sind. Laut IRB, das sich auf Informationen eines Menschenrechtsanwalts stützt, können iranische Staatsangehörige, deren Aktivitäten im Ausland von den Behörden überwacht wurden, bei ihrer Rückkehr verhört werden, wenn sie am Flughafen ankommen. Anderen können auch ihre Pässe abgenommen werden und sie müssen sich einer zusätzlichen Befragung unterziehen.¹⁴¹ Vom DFAT befragten Quellen zufolge haben Iran-Rückkehrende, die vor ihrer Ausreise kein Aktivist*innenprofil hatten, bei ihrer Rückkehr nur ein geringes Risiko, die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich zu ziehen, wenn sie sich «unauffällig verhalten». Dieser Umstand würde auch nicht durch mögliche Veröffentlichungen dieser Personen in sozialen Netzwerken über ihre Konversion zum Christentum während ihres Aufenthalts in einem westlichen Land beeinträchtigt.¹⁴² *Kontaktperson A* ist hingegen der Ansicht, dass die Online-Kommunikation über ihre Konversion für eine betroffene Person riskant ist und bei der Rückkehr zu einer Verhaftung führen kann. Diese Quelle führt das Beispiel eines iranisch-britischen Paares an, das in Grossbritannien zum Christentum konvertierte und dies online bekannt gab. Das Paar wurde bei einem Besuch in Iran festgenommen, inhaftiert und angeklagt. Es konnte schliesslich aus dem Land fliehen, nachdem es vorübergehend freigelassen wurde.¹⁴³ In ihrem Bericht vom Juni 2018 wies die SFH darauf hin, dass verschiedene Quellen berichtet hatten, dass die Bekanntgabe einer Konversion im Ausland auf Facebook wahrscheinlich zu einer genaueren Überwachung durch die iranischen Behörden führen würde. Eine Quelle berichtete unter anderem, dass zwei Konvertierte unmittelbar nach ihrer Rückkehr aus Norwegen in den Iran verhört und festgenommen wurden und dass die Polizei offenbar sehr gut über ihre Aktivitäten in sozialen Netzwerken informiert war.¹⁴⁴

Keine unterschiedliche Behandlung einer Person, die in Iran oder im Ausland konvertiert ist. Höheres Verfolgungsrisiko, wenn die Konversion der Person bekannt wird oder sie öffentlich über ihren Glauben spricht oder beschliesst, ihn in Iran offen zu praktizieren. In ihrem Bericht vom Juni 2018 berichtete die SFH, dass mehrere Quellen darauf hinwiesen, dass es keinen Unterschied in der Behandlung durch die Behörden gibt, ob eine

¹⁴⁰ SFH, Iran: Gefährdung von Konvertierten, 7. Juni 2018, S. 21-22.

¹⁴¹ IRB, Iran : information sur la surveillance des citoyens iraniens à l'extérieur de l'Iran, y compris les opposants politiques et les chrétiens, par les autorités iraniennes; la surveillance des citoyens iraniens au Canada; les conséquences au retour en Iran (2021-mars 2023), 2. März 2023: <http://www.ecoi.net/en/document/2090344.html>.

¹⁴² DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

¹⁴³ E-Mail, die die SFH am 29. September 2023 von Kontaktperson A erhalten hat.

¹⁴⁴ SFH, Iran: Gefährdung von Konvertierten, 7. Juni 2018, S. 21.

Person in Iran oder im Ausland getauft wurde.¹⁴⁵ Auch *Kontaktperson B* gab an, dass es keinen Unterschied in der Behandlung einer christlichen Person durch die Behörden gibt, die in Iran oder im Ausland konvertiert ist. Sie vermutete, dass dies vielmehr von der Aktivität der Person abhängt. Die Behörden fürchten sich vor allem vor «Werbung» und «Anwerbung». Wenn eine Person ihren Freund*innen von ihrer Religion und ihren Überzeugungen erzählt, könne dies bereits als eine Art der «Werbung» angesehen werden. In dieser Logik würde eine Person, die ausserhalb des Iran zum Christentum konvertiert und nicht öffentlich darüber spricht, vermutlich keine Bedrohung für die iranische Ideologie darstellen.¹⁴⁶ *Kontaktperson D* ist der Ansicht, dass die Konversion einer Person im Ausland für die iranischen Behörden nicht unbedingt leicht zu erkennen ist, sondern dass es vielmehr die Schritte nach dem Glaubensübertritt sind, wie zum Beispiel das Erzählen in der Öffentlichkeit und die Kommunikation mit anderen Christ*innen, die Konvertierte gefährden. Für die Behörden sei dieser Aspekt der kollektiven und öffentlichen Manifestation des Glaubens nämlich am heikelsten.¹⁴⁷ Das DFAT ist ausserdem der Ansicht, dass im Ausland konvertierte Personen, die sich dafür entscheiden, ihre Religion in Iran weiterhin auszuüben, mit einem hohen Mass an Diskriminierung und in einigen Fällen mit der Todesstrafe zu rechnen haben.¹⁴⁸ In ihrem Bericht vom Juni 2018 wies die SFH darauf hin, dass mehrere Quellen berichtet hätten, dass Konvertierte, die in den Iran zurückgekehrt seien, Gefahr liefen, strafrechtlich verfolgt zu werden, wenn ihre Konversion offengelegt oder entdeckt würde, zum Beispiel durch den Besuch einer Hauskirche. Andere Quellen berichteten, dass Konvertierte ihren Glauben geheim halten müssen und daher ihren Glauben nicht frei ausüben können. Die meisten lebten in ständiger Angst, dass ihre Konversion entdeckt werde.¹⁴⁹

Gefahr der Verhaftung und Schikanie von Personen, die zwangsweise in den Iran zurückgeschickt werden. Zwischen 2012 und 2019 sollen fünf christliche Konvertierte, die aus Europa in den Iran zurückgeschickt wurden, bei ihrer Rückkehr festgenommen worden sein Laut *Kontaktperson A* wird jede iranische Person, die in ihr Heimatland zurückkehrt, wahrscheinlich einer Hintergrundüberprüfung in Bezug auf ihre Aktivitäten im Ausland, einschliesslich ihrer religiösen Aktivitäten, unterzogen. Nach Ansicht dieser Quelle ist es möglich, dass Iraner*innen, die im Ausland konvertiert sind, bei ihrer Rückkehr in den Iran festgenommen werden. Sofern diese Festnahmen nicht zu einer Inhaftierung oder Gefängnisstrafe führen und die festgenommene Person anschliessend aus dem Land flieht, würden solche Fälle in der Regel nicht gemeldet. Laut dieser Quelle gab es Berichte über Personen, die in den Iran zurückgeschickt wurden und bei ihrer Rückkehr von den Behörden befragt wurden, aus welchen Gründen sie Asyl beantragt hatten. Einige dieser Personen wurden erst nach mehreren Tagen oder Wochen freigelassen und gerieten dann in der Regel ins Visier der Behörden. Andere Personen wurden gezwungen, an islamischen Umerziehungskursen teilzunehmen, da ihnen sonst eine Inhaftierung drohte.¹⁵⁰ *Kontaktperson D* berichtet, dass es nicht veröffentlichte Fälle von Festnahmen, Verhören und Inhaftierungen von Christ*innen gibt, die im Ausland aktiv waren. Aber nur diejenigen, bei denen nachgewiesen werden konnte, dass sie einer Hauskirche angehörten oder sich aktiv an einem christlichen Gottesdienst (auch online) beteiligten, seien mit Gefängnis oder Geldstrafen bestraft worden.¹⁵¹ Laut

¹⁴⁵ Ebenda, S. 20.

¹⁴⁶ E-Mail, die die SFH am 26. September 2023 von Kontaktperson B erhalten hat.

¹⁴⁷ E-Mail, die die SFH am 22. November 2023 von Kontaktperson D erhalten hat.

¹⁴⁸ DFAT, DFAT Country Information Report Iran, 24. Juli 2023, S.21.

¹⁴⁹ SFH, Iran: Gefährdung von Konvertierten, 7. Juni 2018, S. 17-18.

¹⁵⁰ E-Mail, die die SFH am 29. September 2023 von Kontaktperson A erhalten hat.

¹⁵¹ E-Mail, die die SFH am 22. November 2023 von Kontaktperson D erhalten hat.

dem norwegischen Country of Origin Information Centre Landinfo, das die Iran-Expertin Anna Enayat zitiert, die im November 2019 in einem Fall über konvertierte Christ*innen ausgesagt hat, wird sich eine Person, die in einem europäischen Land zum Christentum konvertiert ist, in einer ähnlichen Situation befinden wie eine Person, die dies in Iran getan hat. Sie könnte verhaftet und gezwungen werden, eine Erklärung zu unterschreiben, in der sie sich verpflichtet, ihre religiösen Aktivitäten nicht fortzusetzen. Sie könnte auch kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verpflichtungen einhält. Anna Enayat zitiert fünf Fälle, in denen christliche Konvertierte, die zwischen 2012 und 2019 zwangsweise aus Europa zurückgeschickt wurden, nach ihrer Rückkehr von den Behörden für einen mehr oder weniger langen Zeitraum inhaftiert worden seien. Von diesen Fällen betrafen vier Rückführungen aus Norwegen und eine aus Deutschland. *Landinfo* beruft sich auf die deutschen Migrationsbehörden (BAMF), wonach den westlichen Botschaften in Teheran in den letzten zehn Jahren keine Fälle bekannt geworden seien, bei welchen konvertierte Christ*innen bei ihrer Rückkehr in den Iran festgenommen wurden.¹⁵²

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen. Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter.

¹⁵² Norwegian Country of Origin Information Centre (Landinfo): Iran: Mottagelse og behandling av returnerte asylsøkere, 21. Januar 2021: www.ecoi.net/en/file/local/2044498/Iran-temanotat-Mottagelse-og-behandling-av-returnerte-asylsokere-.pdf.